

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 18.04.2023

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 10.05.2023

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 25.04.2023

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 24.04.2023

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 20.03.2023

Stadt und Samtgemeinde Fürstenau, mit Schreiben vom 17.03.2023

Stadt Lönigen, mit Schreiben vom 30.03.2023

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 27.04.2023

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 17.03.2023

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 17.03.2023

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 20.03.2023

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 03.04.2023

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 20.03.2023

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 17.04.2023

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 17.03.2023

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 12.05.2023

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.

Mit der Bauleitplanung soll dem bestehenden Unternehmen Brüggen Oberflächen- und Systemlieferant GmbH die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Konkret ist für die Erweiterungsfläche eine Nutzung als Lagerfläche bzw. als Abholplatz vorgesehen. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass hinsichtlich der gegenseitigen Rücksichtnahme bei einem Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen Emissionskontingente festgesetzt wurden, die zur Nachtzeit nur eine sehr eingeschränkte gewerbliche Nutzung zulassen. Dies sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Bei Pla-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK keine Bedenken gegen die Planung vorträgt und diese begrüßt.

Mit der Planung wird der Gewerbestandort im Norden von Herzlake erweitert. Dabei müssen umliegend vorhandene schutzwürdige Nutzungen mit ihrem jeweiligen Schutzanspruch berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde für die Planung ein Lärmgutachten erstellt und die zulässigen Emissionsmöglichkeiten wurden unter Berücksichtigung des bestehenden Gewerbestandortes in Bezug auf die nächstgelegene Wohnnutzung ermittelt. Die danach im Gebiet zulässigen Emissionsmöglichkeiten werden im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Danach wird durch die Zusatzbelastung aus dem vorliegenden Plangebiet an den maßgeblichen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

nungen im Umfeld von Gewerbebetrieben ist jedoch immer auch eine mittelfristige betriebliche Weiterentwicklung zu betrachten. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standort-sicherung ab. Sollte sich im weiteren Verlauf der Planungen zeigen, dass sich für den Bestandsbetrieb Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen.

Immissionspunkten auch die Irrelevanzgrenze gemäß Kap. 5 der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Dez. 2006) erfüllt. Nutzungskonflikte sind durch die vorliegende Planung daher nicht zu erwarten. Die Planung erfolgt, um dem Betrieb Brüggen Erweiterungen entsprechend den Erfordernissen zu ermöglichen und daher im Einvernehmen mit dem Unternehmen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 22.03.2023**

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 18A der Samtgemeinde Herzlake sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet am Bahnhof, 7. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake. Anlass und Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Das Plangebiet befindet sich ca. 250 m südlich der Bundesstraße 213 (E 233) und ca. 500 m westlich der L 55 (Holter Straße). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Gemeindestraßen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

Hinweis:

„Von der Landesstraße 55 und der Bundesstraße 213 (E 233) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Bundesstraße 213 verläuft ca. 270 m nördlich und die L 55 in über 400 m Entfernung östlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Abstände, der dazwischen liegenden bestehenden Gewerbeflächen und der auch im vorliegenden Gebiet geplanten ausschließlich gewerblichen Nutzung sind unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 27.03.2023

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepum-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, die erhalten bleiben müssen. Die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze eingeplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob der erweiternde Betrieb ein wärmetechnisches Versorgungskonzept plant, ist der Gemeinde nicht bekannt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

pen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 151-74493155.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet soll der Erweiterung der am Gewerbestandort ansässigen Firma Brüggen dienen und wird derzeit durch diese als Lager- bzw. Abholplatz für Sattelaufleger und Container genutzt. Soweit erforderlich, werden Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, mit Schreiben vom 09.05.2023

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein unvermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 1.200 l/min. (72 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Leitungstrassen von mindestens 2,1 m Breite für alle Versorgungsträger im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamt-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung für das Plangebiet vom Verband sichergestellt werden kann.

Der westliche Bereich des Plangebietes soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als private Grünfläche für die Oberflächenentwässerung herangezogen werden, sodass ein Eintrag des anfallenden Oberflächenwassers in die Schmutzwasserkanalisation vermieden werden kann.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahmemenge von 72 m³/h aus dem Rohrnetz des TAV für die Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Samtgemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde Herzlake verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gewährleistet ist.

Durch die vorliegende Planung soll der Gewerbestandort im Norden von Herzlake erweitert werden. Die Erschließung der geplanten Gewerbeflächen erfolgt von Osten über die bestehende Boschstraße. Neue Straßenverkehrsflächen sind nicht

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

breite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Leitungstrassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen, Schotterschichten und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Baume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

erforderlich und auch nicht vorgesehen. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungs- bzw. Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden, soweit erforderlich, frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 10.05.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 11.05.2023

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Bei dem vorliegenden Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 A (Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in der Gemeinde Herzlake) handelt es sich um eine Erweiterung um ca. 1 ha der Gewerbefläche zur Lagerung für Sattelaufleger und Container der Fa. Brüggen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe (vgl. Punkt 5.2.1.2.b der Begründung), landwirtschaftliche Betriebe sind somit nicht direkt betroffen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit weiterhin keine Bedenken gegen die o.a. Planung.

Forstwirtschaft:

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wie in der Begründung ausgeführt, befindet sich das Plangebiet außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind jedoch denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind von den künftigen Bewohnern bzw. den im Gebiet arbeitenden Menschen im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.